



Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Ergänzungsbericht der Stiftung Kinderschutz Schweiz

Mai 2021

1. Einleitung

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) in der Schweiz in Kraft getreten. Sie ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen.

Die Istanbul-Konvention verfügt über einen Überwachungsmechanismus, mit dem die Einhaltung ihrer Bestimmungen geprüft wird. Dieser Überwachungsmechanismus basiert auf zwei Säulen: der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt GREVIO (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*) und dem Ausschuss der Vertragsstaaten, einem politischen Organ aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die Aufgabe von GREVIO besteht im Monitoring der Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten, dabei kann sie generelle Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention verabschieden. Der Ausschuss der Vertragsstaaten ist für die Wahl der GREVIO-Mitglieder zuständig. Er kann aufgrund der Berichte und Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen an die Vertragsstaaten erlassen.

Im Rahmen des ersten Überprüfungsverfahrens zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz gibt GREVIO den Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit zivilgesellschaftliche Schattenberichte einzureichen. Dieses Dokument wird als Anhang des Schattenberichts erscheinen und seinen Schwerpunkt beim Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder haben. Im März 2022 werden Abgesandte von GREVIO die Schweiz besuchen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Evaluationsberichts ist auf den Sommer 2022 terminiert worden.

Kinderschutz Schweiz ist eine nationale Stiftung, die sich dafür einsetzt, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne Verletzung ihrer Integrität aufwachsen können. Die Stiftung ist eine

Non-Profit-Organisation, die sich auf anerkannte rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen stützt, insbesondere auf die UNO-Kinderrechtskonvention. Kinderschutz Schweiz kämpft seit vielen Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder. Kinderschutz Schweiz ist zudem die Schweizer Vertretung im Netzwerk ECPAT. Das ist ein globales Netzwerk von Organisationen in über 100 Ländern, das sich gegen Kinderprostitution, Material zum sexuellen Missbrauch von Kindern (Kinderpornografie) und Kinderhandel einsetzt.

2. Kinder und häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention schliesst in Artikel 3 Buchstabe f neben Frauen explizit auch Mädchen bis 18 Jahre mit ein. Damit beziehen sich sämtliche Vorgaben zu den Themen Prävention, Schutz, Beratung sowie strafrechtliche Verfolgung auch auf Mädchen. Das betrifft sowohl die Gewalt innerhalb sowie auch ausserhalb der Familie. Für die innerfamiliäre Gewalt empfiehlt Artikel 2 Absatz 2 der Istanbul-Konvention, Massnahmen auch auf Knaben bis 18 Jahre zu erweitern. In Artikel 26 erkennt die Konvention den eigenständigen Schutz- und Unterstützungsbedarf von Kindern an, die geschlechtsspezifische Gewalt miterlebt haben und begründet die Verpflichtung der Staaten, für sie spezialisierte Angebote vorzuhalten. Artikel 31 Absatz 2 weitet den Schutz konsequenterweise auf die Situation nach einer Trennung oder Scheidung aus, wonach sichergestellt werden muss, dass Sorge- und Besuchsregelungen immer auch die Sicherheit der Kinder berücksichtigen. Für den Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs gibt es neben der Istanbul-Konvention eine spezialisierte Konvention, die Lanzarote-Konvention. Für die Arbeit gegen sexuellen Kindesmissbrauch von Kindern ist die Lanzarote-Konvention ausdifferenzierter als die Istanbul-Konvention. Aus diesem Grund wird vorliegend nicht näher darauf eingegangen.

Wenn Kinder bei häuslicher Gewalt anwesend sind, müssen sie miterleben wie ein Elternteil, überwiegend ihre Mutter, misshandelt, beschimpft oder herabgewürdigt wird. Dies kann kurz- und längerfristige Auswirkungen haben, die nicht automatisch mit der Trennung der Eltern und dem Ende der Gewalt aufhören. Solche Situationen können Verhaltensstörungen und emotionale Probleme auslösen, aber auch die kognitiven Fähigkeiten negativ beeinflussen. Häusliche Gewalt im Beisein von Kindern führt zu Situationen, in welchen sowohl der Kinderschutz als auch der Gewaltschutz gewährleistet werden muss.

3. Forderungen von Kinderschutz Schweiz

3.1 Einführung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung

Die Statistiken über die Kinderschutzfälle in Schweizer Kinderkliniken zeigen eine sehr ausgeglichene Geschlechterverteilung. Eine deutliche Ausnahme sind die sexualisierten Gewaltdelikte. Mädchen werden gut viermal häufiger Opfer von sexuellem Missbrauch als Knaben (ssp sgp 2019; 2). Die grosse Mehrheit der Kinder in der Schweiz erfährt in der Erziehung psychische Gewalt und rund ein Drittel aller Kinder in der Schweiz erleiden zumindest selten Körperstrafen (Schöbi 2020; 19, 22). Körperliche Gewalt erfahren eher jüngere Kinder, rund 2/3 der regelmässig geschlagenen Kinder sind 0 bis 6 Jahre alt, Mädchen und Knaben sind gleichermassen davon betroffen (ebd.; 58).

Noch immer haben die Kinder in der Schweiz kein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Es gab in den vergangenen fünfzehn Jahren auf politischer Ebene einige Versuche, ein Recht auf gewaltfreie Erziehung rechtlich zu verankern, doch scheiterten diese alle. Dass der Bundesrat das Postulat 20.3185 «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» zur Annahme empfohlen hatte und dieses vom Nationalrat im Dezember 2020 klar angenommen wurde, ist deshalb ein positives Signal. Der Bundesrat wird dadurch beauftragt, in einem Bericht darzustellen wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann. Die Resultate des Berichts sind abzuwarten. Bis auf Weiteres bleibt die aktuelle rechtliche Lage mit dem fehlenden Recht auf gewaltfreie Erziehung bestehen.

Das Bundesgericht gibt auch in seinen aktuellen Urteilen zu verstehen, dass Züchtigung innerhalb unklar definierter Grenzen weiterhin zulässig ist (EKKJ 2019; 3). Angesichts dieser unklaren rechtlichen Situation erstaunt es nicht, dass viele Erziehungsberechtigte verschiedene Formen der Gewalt nicht als solche erkennen: so stufen 25% der Mütter und 40% der Väter einen kräftigen Klapps auf den Po eines Vierjährigen nicht als Gewalt ein. Ähnliche Zahlen gelten für Formen der psychischen Gewalt (Schöbi 2017; 122). Wer Formen der Gewalt als verboten ansieht, wendet diese zudem auch weniger an (Schöbi 2017; 123). Entsprechend erleidet die Mehrheit der Kinder in der Schweiz zumindest selten psychische oder physischer Gewalt durch die Erziehungsberechtigten Personen (Schöbi 2017; 118/19). Die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung schützt Kinder, indem es Eltern hilft, gewalttätiges Handeln als solches zu erkennen und zu hinterfragen. In anderen westlichen Ländern wurde die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung mit Erfolg durch staatliche Kampagnen begleitet, was zu einer verstärkten Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmethode führte (BMWFJ 2009; 20, 22). Für die Schweiz gibt es ebenfalls Hinweise darauf, dass Sensibilisierungskampagnen für eine gewaltfreie Erziehung eine gewisse Wirkung erzielen (Schöbi 2020; 56), wobei diese eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht ersetzen können. Wichtig ist zudem, dass die



Vernachlässigung als weitere Form der Gewalt in der Erziehung nicht vergessen geht, denn sie ist eine der häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzstatistik 2019; Optimus 3 2018; 25). Da Kinder in den ersten Lebensjahren keine ihrer Bedürfnisse selber stillen können, sind sie besonders gefährdet, wenn die Bezugspersonen diese nicht erfüllen (Galm et al. 2016; 32). Vernachlässigte Kinder können zudem oft keine sicheren Bindungen zu ihren Bezugspersonen aufbauen, was zu Bindungsstörungen und langhaltenden negativen Auswirkungen auf das Beziehungsverhalten führen kann (ebd.; 58-60).

Deshalb fordert Kinderschutz Schweiz, dass

- das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert wird;
- es nationale und staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen gibt, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung thematisieren;
- die psychische Gewalt und Vernachlässigung als häufigste Formen der Kindeswohlgefährdung in Fachkreisen und in der Gesamtgesellschaft mehr Beachtung findet.

3.2 Besserer Schutz von Kindern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Kinder, die in einem gewaltbetroffenen Umfeld aufwachsen, sind immer von häuslicher Gewalt mitbetroffen und somit in ihrem Wohl gefährdet. Kinder können von verschiedenen Formen häuslicher Gewalt betroffen sein, darunter Übergriffe und Missbrauch durch Erziehungsberechtigte, Geschwister und Verwandte, das Miterleben elterlicher Paargewalt oder Gewalt in jugendlichen Partnerschaften. Das Miterleben von Gewalt gegen eine Erziehungsberechtigte oder eine nahe Bezugsperson ist für Kinder eine Form der psychischen Gewalt, die oft bis ins Erwachsenenalter hinein Folgen hat. Schätzungsweise die Hälfte der betroffenen Kinder sind nicht älter als acht Jahre (Berner Interventionsstelle 2019; 16). 40% der von Gewalt mitbetroffenen Kinder weisen ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten auf (EBG 2020; 7,8).

Im Rahmen der sogenannten Optimus-Studie (internationales Forschungsprojekt zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen), wurde 2016 eine Erhebung bei den Einrichtungen des Kinderschutzes zu den von ihnen erfassten Fällen der Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Dabei haben 351 Organisationen des zivilrechtlichen Kinderschutzes (sogenannte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, kurz KESB genannt), des Sozial- und Gesundheitswesens sowie aus dem strafrechtlichen Bereich Falldaten aus den Monaten September bis November 2016 zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum gut 10 000 Fälle erfasst; für die Auswertungen wurden die Zahlen gewichtet und auf die ganze Schweiz hochgerechnet. In 18,7 % der erfassten Fälle erfolgte die Gefährdungsmeldung aufgrund der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt (Kinder als Zeugen von Gewalt zwischen Eltern

oder Bezugspersonen in ihrem Haushalt). Hochgerechnet auf die ganze Schweiz entspricht dies zwischen 23 und 38 pro 10 000 Kinder im Jahr 2016 (Optimus-Studie 2018; 25).

Nach Polizeieinsätzen

Bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt kann die Polizei in den meisten Kantonen eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vornehmen, falls Kinder anwesend waren (EBG 2020 C1; 12). Doch längst nicht in allen Kantonen wird dies gemacht, und werden diese Kinder überhaupt statistisch erfasst und nur in wenigen Kantonen für eine Nachbetreuung kontaktiert. Die Zugangshürden zu Hilfsangeboten für betroffene Kinder sind dazu oft sehr hoch (Bekanntheit der Angebote, Anmeldeprozedere, Wartezeiten) (SKHG 2018; 15). Eine wirksame Unterstützung von mitbetroffenen Kindern setzt voraus, dass die Mitbetroffenheit der Kinder erkannt wird, der Zugang zum Hilfesystem für mitbetroffene Kinder gewährleistet ist und die Kinder zeitnah und bedarfsgerecht individuell unterstützt werden (EGB 2020; 11). Solche Angebote gibt es in der Schweiz zu wenig. Positive Beispiele gibt es in wenigen Kantonen wie beispielsweise Zürich, Aargau und Basel-Stadt, die eine solche «Kinderansprache» – in welchen betroffene Kinder im Hinblick auf eine unterstützende Beratung zeitnah aktiv angesprochen werden – eingeführt haben (SKHG 2018; 15, Basel-Stadt 2017; 27, KJD Basel-Stadt 2020). Speziell zu erwähnen ist der Kanton Basel-Stadt: Dort wird bei betroffenen Kindern durch Psychologinnen auch die psychische Belastung eingeschätzt und vor einer allfälligen Vermittlung an weitere Hilfsangebote eine erste Stabilisierung angestrebt, dazu wird interdisziplinär mit Sozialarbeitenden gearbeitet. Da die Erstinterventionen zudem seit 2019 im Auftrag der KESB erfolgen, ist für die Familien die Teilnahme daran verbindlich, wodurch mehr Kinder Hilfe erhalten können (Fischer et al.; ZKE 02/2021; 146, 150, 158).

Nicht jeder Fall von häuslicher Gewalt hat einen Polizeieinsatz zur Folge. Aus diesem Grund ist die Früherkennung von Partnergewalt und der davon mitbetroffenen Kinder im Gesundheitssystem, aber auch in der Schule und ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen, zentral. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Bessere Ausbildung von Fachpersonen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Gesundheitswesen

Für den Gesundheitsbereich ist festzuhalten, dass lediglich ein Drittel der Gesundheitsfachpersonen je schon einmal eine Schulung (sei es in der Aus- oder einer Weiterbildung) spezifisch zum Thema häusliche Gewalt absolviert haben (Bundesrat 2020; 11). Kinderärzte und Kinderärztinnen erhalten in ihrer Ausbildung etwas mehr Wissen zum Thema der Kindeswohlgefährdungen (SIWF 2019; 19). In der Ausbildung von Medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten scheinen keine Themen behandelt zu werden, die mit Blick auf die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung relevant wären (Krüger et al. 2018; 66). Vor diesem Hintergrund überrascht es



auch nicht, dass insbesondere das Erkennen häuslicher Gewalt, die Exploration der Situation allfälliger Kinder sowie der Umgang mit Melderechten und -pflichten von Gesundheitsfachpersonen oftmals als relevant, aber problematisch bewertet wird (SIWF 2019; 11). Diese Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen kann dahin führen, dass diese gar nicht gemeldet und weiterbearbeitet werden (Krüger et al. 2018; 85). Ähnliches lässt sich über die Schule berichten:

Bessere Ausbildung von Fachpersonen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen in der ausserfamiliären Betreuung, Kindergarten und Schule

Kindertagesstätten

Betreffend die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen fehlt es den Fachpersonen im Bereich der Betreuung meist noch an der entsprechenden Ausbildung, die ihnen Wissen und Sicherheit geben würde (Bildungsplan FaBe 2010; 45–56; BR 2018; 38). Zwar nimmt der neue Bildungsplan Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung, der seit 2021 gilt, erstmals die Lernziele «beschreibt die Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» (a.1.5.1) und «beschreibt das Vorgehen bei einem meldepflichtigen Vorfall» (a1.5.2) auf, doch findet die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen noch immer keine Erwähnung (Bildungsplan FaBe 2020; 11/12). Erschwerend kommt hinzu, dass in den meisten Kantonen in Kindertagesstätten für jede ausgebildete Person eine nicht (oder noch nicht fertig) ausgebildete Person eingesetzt werden darf und wird (ECOPLAN 2020; 31, vgl. Blöchli et al. 2020; 9).

Kindergarten und Schule

Auch in der pädagogischen Ausbildung für Lehrkräfte scheint das Erkennen von und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu wenig Platz zu haben. In einer Studie für den Kanton Bern wünschten sich 93%(!) der befragten Lehrkräfte, dass sie zu diesen Themen mehr erfahren hätten in der Ausbildung (Jud et al. 2018; 64). Dies ist insofern problematisch, als dass auch hier "Unsicherheit" im Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen der wichtigste Grund dafür ist, dass eine Gefährdungsmeldung seitens der Lehrkraft unterlassen bleibt (ebd.; 64).

Deshalb fordert Kinderschutz Schweiz, dass

- Kinder, die Paargewalt miterleben müssen, von Fachpersonen wie von der breiten Öffentlichkeit als Opfer wahrgenommen werden, die Schutz und Hilfe benötigen;
- eine nationale Statistik geschaffen wird über alle Fälle der von Kindern miterlebten Paargewalt. Ggf. müssen die Kantone zuerst die nötigen Grundlagen schaffen und betroffene Kinder systematisch erfassen;



- in allen Kantonen ein evidenzbasiertes, standardisiertes Verfahren der Kinderansprache eingeführt wird;
- die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und der Umgang mit Verdachtsfällen bei allen Gesundheitsberufen Teil der Ausbildung wird (insbesondere auch bei den Medizinischen Praxisassistenten);
- alle Institutionen, die mit und für Kinder arbeiten, klar definierte Prozesse implementieren für den Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen;
- die Kinderschutzthematik für Fachpersonen in der Betreuung sowie für Lehrkräfte aller Schulstufen in die entsprechenden Bildungs- und Studienpläne aufgenommen wird und für bereits ausgebildete Personen mehr entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen werden.

4. Literaturverzeichnis

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2017, Bern 2019, (Berner Interventionsstelle 2019).

Blöchliger, Olivia; Nussbaum, Peter; Ziegler, Maya; Bayard, Sybille, Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich, Zürich, Bildungsdirektion, Bildungsplanung 2020 (Blöchliger et al 2020).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Familie – kein Platz für Gewalt! (?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich, Wien 2009, (BMWFJ 2009).

Bundesrat: Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion vom 26.11.2014 (Bundesrat 2020).

Bundesrat: Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012, 2018 (Bunderat 2018).

Ecoplan, Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen, Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht, Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2020 (ECOPLAN 2020).

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): B3 - Gewaltspezifische Informationen, Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 2020 (EBG 2020 B3).

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): C1 Rechtslage - Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2020 (EBG 2020 C1).



- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Informationsblatt 17), 2015 (EBG 2015).
- Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, 2019 (EKKJ 2019).
- Fischer, Sophia; Jud, Andreas; Portmann, Rahel; Wyss, Mark, Erstintervention nach häuslicher Gewalt, Pilotprojekt zum kindzentrierten Umgang mit polizeilich dokumentierten Gewaltvorfällen im Kinder- und Jugenddienst Basel, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2/2021, 146-158, (Fischer et al.; ZKE 02/2021).
- Galm, Beate; Hees, Katja; Kindler, Heinz, Kindesvernachlässigung, Verstehen, Erkennen, Helfen, München 2016, (Galm et al. 2016).
- Jud, Andreas; Stauffer, Madlaina; Lätsch, David, Fachliches Handeln an der Schnittstelle von Schule und Kinderschutz: Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Gefährdungsmeldungen in der Schweiz, in: Chiapparini, Emanuela; Stohler, Renate; Busmann, Esther (Hrsg.), Soziale Arbeit im Kontext Schule, Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung in der Schweiz, 2018, 61-72, (Jud et al. 2018).
- Krüger, Paula; Lätsch, David; Voll, Peter; Völksen, Sophia, Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen, (Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 1/18), Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern 2018, (Krüger et al. 2018).
- Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2019/> aufgerufen am 12.05.2021 (Kinderschutzstatistik 2019).
- Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005, Nr. 94303, mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010 (Bildungsplan FaBe 2010).
- Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 21. August 2020, Berufsnummer 94308 (Bildungsplan FaBe 2020).
- Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2012, (letzte Revision: 13. Juni 2019), (SIWF 2019).
- Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisela; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg 2017, (Schöbi 2017).
- Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg 2020, (Schöbi 2020).
- UBS Optimus Foundation, Kindeswohlgefährdung in der Schweiz Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen, UBS Optimus Foundation 2018, (Optimus 2018).